



Frau Stadträtin Gülseren Demirel
Frau Stadträtin Jutta Koller
Frau Stadträtin Anja Berger

Stadtratsfraktion Die Grünen/Rosa Liste
Rathaus

Datum: 06.11.2018

**Inwiefern ist der Datenschutz bei öffentlichen Publikationen
von Ordnungswidrigkeiten in den Schaukästen im Rathaus gewährleistet?**

Schriftliche Anfrage gemäß § 68 GeschO
Anfrage Nr. 14-20 / F 01290 von Frau StRin Gülseren Demirel, Frau StRin Jutta Koller,
Frau StRin Anja Berger vom 17.09.2018, eingegangen am 17.09.2018

Sehr geehrte Frau Kollegin Demirel,
sehr geehrte Frau Kollegin Koller,
sehr geehrte Frau Kollegin Berger,

auf Ihre Anfrage vom 17.09.2018 nehme ich Bezug.

In Ihrer Anfrage haben Sie folgenden Sachverhalt vorausgeschickt:

„In den Schaukästen im Durchgang des Rathauses zur Weinstraße werden Bescheide für begangene Ordnungswidrigkeiten veröffentlicht, die den betroffenen Personen nicht zugestellt werden können.

In den Anschreiben werden die betreffenden Personen mit vollem Namen, Geburtsdatum und ehemaligem Wohnsitz genannt.

Bei Aufforderung zur Zahlung von Unterhaltsvorschüssen, werden sogar die betroffenen Kinder mit Namen und Geburtsdatum öffentlich genannt.

Diejenigen, denen der Bescheid wegen fehlender Adresse nicht zugestellt werden kann, werden aufgefordert, bei der Bußgeldstelle des jeweiligen Amtes ihren Bescheid persönlich abzuholen. Die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), anzuwenden ab dem 25. Mai 2018, hat EU-weit eine vereinheitlichte Regelung des Umgangs mit personenbezogener Daten durch private Unternehmen und öffentliche Stellen geschaffen. In diesem Kontext ist umso verwunderlicher, dass in Bezug auf

Rathaus, Marienplatz 8
80331 München
Telefon: (089) 233 - 28312
Telefax: (089) 233 - 28606

Ordnungswidrigkeiten eine Veröffentlichung zahlreicher Namen und persönlicher Daten von BürgerInnen im Eingangsbereich des Rathauses, zulässig ist.

Wir fragen daher:

1. Reagieren betroffene BürgerInnen auf diese Art der öffentlichen Publikation? Wie viele angesprochene Personen melden sich tatsächlich bei der Bußgeldstelle?
2. Existieren konkrete Zahlen, welche die Funktionalität dieser Darstellung rechtfertigen?
3. Sind alternative Darstellungsmöglichkeiten, bei denen zumindest die Namen Minderjähriger, beispielsweise im Zusammenhang mit Unterhaltsvorschüssen ungenannt bleiben, realisierbar?
4. Wie ist eine derartige Publikation trotz der neuen Datenschutzgrundverordnung zu rechtfertigen?“

Dazu kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

**1. Reagieren betroffene BürgerInnen auf diese Art der öffentlichen Publikation?
Wie viele angesprochene Personen melden sich tatsächlich bei der Bußgeldstelle?**

Bei den in Rede stehenden öffentlichen Publikationen handelt es sich um öffentliche Zustellungen nach Art. 15 Bayerisches Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (BayVwZVG). In bestimmten Fällen, z.B. wenn der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist, kann ein Verwaltungsakt öffentlich zugestellt werden. Die öffentliche Zustellung erfolgt dabei durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung an der Stelle, die von der Behörde hierfür allgemein bestimmt ist. Bei der Landeshauptstadt München erfolgt die Benachrichtigung durch Aushang im Durchgang des Rathauses zur Weinstraße.

Von den städtischen Referaten führen hauptsächlich das Kreisverwaltungsreferat, die Stadtkämmerei sowie das Sozialreferat öffentliche Zustellungen durch. Aus diesem Grund wurden diese drei Referate stellvertretend für die gesamte Stadtverwaltung um Stellungnahmen zu Frage 1 und 2 gebeten.

a) Kreisverwaltungsreferat

Im Kreisverwaltungsreferat sind überwiegend keine Reaktionen der Bürgerinnen und Bürger auf öffentliche Zustellungen zu verzeichnen. Lediglich von der Bußgeldstelle wurden die Reaktionen mit 2 bis 3 pro Jahr geschätzt.

b) Sozialreferat

Im Sozialreferat sind derzeit keine Daten bzw. Zahlen darüber vorhanden, ob betroffene Bürgerinnen und/oder Bürger auf diese Art der öffentlichen Publikationen reagieren. In der zuständigen Abteilung des Sozialreferates ist bis dato keine Fallkonstellation bekannt, in der eine tatsächliche Reaktion einer betroffenen Person erfolgt ist.

c) Stadtkämmerei

Rechtsgrundlage für öffentliche Zustellungen des Kassen- und Steueramtes ist bei Realsteuerbescheiden § 122 Abs. 5 AO i.V.m. § 10 VwZG, bei allen anderen öffentlichen Zustellungen Art. 15 BayVwZVG. Öffentliche Zustellungen setzen nach Art. 15 BayVwZVG wie auch nach § 10 VwZG voraus, dass (bei natürlichen Personen) der Aufenthaltsort des Empfängers nicht nur der Behörde, sondern allgemein unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist oder dass (bei juristischen Personen) eine Zustellung weder unter der eingetragenen Anschrift noch unter einer im Handelsregister eingetragenen Anschrift einer für Zustellungen empfangsberechtigten Person oder einer ohne Ermittlungen bekannten anderen inländischen Anschrift möglich ist. Es liegt daher in der Natur der Sache, dass die Betroffenen in aller Regel nicht auf die im Rathaus ausgehängte Benachrichtigung reagieren.

2. Existieren konkrete Zahlen, welche die Funktionalität dieser Darstellung rechtfertigen?

Die Vorgehensweise der öffentlichen Zustellung in Form des Aushangs einer Benachrichtigung ist durch Art. 15 Bayerisches Verwaltungszustellungs- und -vollstreckungsgesetz (BayVwZVG) gesetzlich vorgeschrieben und kann als solches nicht geändert werden, unabhängig davon, ob konkrete Zahlen dies rechtfertigen. Die öffentliche Zustellung dient nicht nur dem Zweck, dass der Adressat damit die Möglichkeit der Kenntnisnahme des Bescheides bzw. Schreibens erhält. Vor allem wird dadurch auch bewirkt, dass die zugestellten Bescheide durch die öffentliche Zustellung rechtskräftig werden. Damit werden z.B. bei Bußgeldbescheiden die rechtlichen Voraussetzungen für ein weiteres behördliches Vorgehen geschaffen oder es kann daraufhin der Entzug der Fahrerlaubnis erfolgen. Teilweise ermöglicht die öffentliche Zustellung, dass danach weitere Schritte durch die Polizei eingeleitet werden können. In manchen Fällen ist die öffentliche Zustellung auch unerlässlich, um einen Vorgang gesetzeskonform abschließen zu können.

Zu der Frage nach konkreten Zahlen haben das Kreisverwaltungsreferat, das Sozialreferat und die Stadtkämmerei Folgendes mitgeteilt:

a) Kreisverwaltungsreferat

Im Geschäftsbereich des Kreisverwaltungsreferats werden schätzungsweise jährlich 2.600 Bescheide und Schreiben öffentlich zugestellt, wobei die Zahlen nicht in allen Dienststellen und Abteilungen statistisch erfasst werden. Von den 2.600 Zustellungen entfallen 2.000 auf die Hauptabteilung III/21 (Straßenverkehr – Versicherungsangelegenheiten), ca. 300 auf die Hauptabteilung III/24 (Fahrerlaubnis) und 259 (im Jahr 2018) auf die Hauptabteilung II/3 (Ausländerbehörde).

b) Sozialreferat

Im Sozialreferat werden keine Fallzahlen über die Anzahl der durchgeführten öffentlichen Zustellungen erhoben.

c) Stadtkämmerei

Dem Kassen- und Steueramt liegen keine Fallzahlen über die Anzahl der durchgeführten öffentlichen Zustellungen vor. Diese kommen aber nur in Ausnahmefällen in Betracht, da vor-

rangig alle anderen Zustellungsarten auszuschöpfen sind oder gar nicht in Betracht kommen dürfen, bevor eine öffentliche Zustellung angeordnet werden darf. Sofern die oben genannten Voraussetzungen vorliegen, ist die öffentliche Zustellung aber gesetzlich vorgeschrieben und alternativlos, da ansonsten Abgabenbescheide nicht zugestellt und somit Ansprüche nicht festgesetzt werden könnten.

3. Sind alternative Darstellungsmöglichkeiten, bei denen zumindest die Namen Minderjähriger, beispielsweise im Zusammenhang mit Unterhaltsvorschüssen ungenannt bleiben, realisierbar?

Der zulässige Inhalt der Benachrichtigung ist in Art. 15 Abs. 2 BayVwZVG geregelt. Danach ist bekanntzumachen:

1. Behörde, für die zugestellt wird
2. Name und die letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten
3. Datum und das Aktenzeichen des Dokuments
4. Stelle, wo das Dokument eingesehen werden kann.

Die Angabe der Daten der Kinder in den Benachrichtigungen diene der eindeutigen Zuordnung zu einer Akte. Um die veröffentlichten Daten auf ein Minimum zu reduzieren, hat das Sozialreferat diese Angaben entfernt. Mit sofortiger Wirkung wird eine Pseudonymisierung mit Verweis auf das Aktenzeichen eingeführt. Darüber hinaus werden die Prozesse im Bereich UVG noch einmal hinsichtlich der Frage des Datenschutzes überprüft.

4. Wie ist eine derartige Publikation trotz der neuen Datenschutzgrundverordnung zu rechtfertigen?

Die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bringt hinsichtlich der öffentlichen Zustellung von Bescheiden keine neuen oder geänderten datenschutzrechtlichen Anforderungen mit sich. Art. 15 BayVwZVG war bereits vor Geltung der Datenschutzgrundverordnung anzuwenden und hat durch das Inkrafttreten der DSGVO keine Änderung erfahren.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dieter Reiter